

Satzung

Waldorfkindergarten Schwerte e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Schwerte e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Schwerte und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Waldorfkindergarten Schwerte e.V. mit Sitz in Schwerte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist, als Zusammenschluß von Eltern und Erziehern Pädagogik und Kleinkindpädagogik auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners zu betreiben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung eines Kindergartens für Kinder im Vorschulalter. Der Verein kann auch die Entstehung und Gründung einer Waldorfschule vorbereiten und fördern
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von den Erzieherinnen und Erziehern, die in der Einrichtung tätig sind, und von allen Eltern, deren Kinder den Kindergarten besuchen, auf Antrag erworben werden.
Amtierende Vorstandsmitglieder sollen die Mitgliedschaft erwerben.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtungen des Vereins besuchen, soweit die Mitgliedschaft erworben ist.
 - b) Pädagogen, die in der Einrichtung tätig sind, soweit die Mitgliedschaft erworben ist.

c) Alle amtierenden Vorstandsmitglieder.

Ordentliche Mitglieder müssen ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären.

3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen wollen.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet für die Eltern mit dem Ausscheiden ihres Kindes aus dem Kindergarten, für Erzieher mit Beendigung ihrer Anstellung, für Vorstandsmitglieder mit der Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit (Ausscheiden aus dem Vorstand).
6. Im übrigen scheidet ein Mitglied aus dem Verein in folgenden Fällen aus:
 - durch Tod;
 - durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 - durch Ausschluß aus einem wichtigen Grunde, worüber Vorstand und Erzieher nach Anhörung des Betroffenen gemeinsam beschließen.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt. Ein Beitrag für die außerordentliche Mitgliedschaft wird nicht erhoben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- das Kollegium der Erzieher.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn es der Vorstand, das Kollegium der Erzieher oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

2. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jeder Anwesende kann nur eine Stimme abgeben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung von §2 der Satzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde möglich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Mitglied im Vorstand sollte mindestens ein(e) Erzieher(in) sein, der (die) die Waldorf-Pädagogik in diesem Kreise vertritt.
2. Der erste Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam oder jeder von ihnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Beschlußvorlagen sollen so lange erörtert und beraten werden, bis eine Übereinstimmung in den zu entscheidenden Fragen erzielt wird. Nur wenn dies nicht zu erreichen ist, faßt der Vorstand seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.
5. Im Übrigen gibt sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung.

§ 8 Kollegium der Erzieher

1. Dem Kollegium der Erzieher obliegen die pädagogischen Aufgaben des Vereins, insbesondere die Erarbeitung der pädagogischen Richtlinien für den Kindergarten. Dem Kollegium der Erzieher sollen alle pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens angehören.
2. Die pädagogische Arbeit wird in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften in Dornach, Schweiz, betrieben. Pädagogische Mitarbeiter und Eltern, die Mitglieder der Freien Hochschule für

Geisteswissenschaft sind, treffen sich in diesem Rahmen zu regelmäßiger pädagogischer Forschungsarbeit.

3. Dem Kollegium der Erzieher steht bei den Beschlüssen des Vorstandes ein jederzeitiges Mitspracherecht zu.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Bund der freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart“ oder eine andere gemeinnützige Nachfolgeorganisation. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden.

§ 10

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister vorzunehmen.